

 <p><b>Gemeindeverwaltung Königsbronn</b> - Sitzungsvorlage -</p>	<p>Datum: 06.07.2018 Sachbearb.: Dieter Cimander Aktenzeichen: 022.3; 621.41/ci</p>
<p><b>Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2018</b></p>	<p>öffentlich</p>
<p><b>TOP 2</b></p> <p><b>Bildung eines Zweckverbandes: Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim</b></p>	

**Beratungsfolge:**

Gemeinderat

19.07.2018

Beschlussfassung

**Sachverhalt**

Nördlich des Seegartenhofs, also gegenüber des bisherigen Interkommunalen Gewerbegebiets Oberkochen-Königsbronn, sollen weitere Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe erworben und erschlossen werden.

Der Eigentümer dieser Fläche westlich der Bundesstraße B 19 hat gegenüber der Gemeinde Königsbronn Verkaufsbereitschaft für eine Fläche von ungefähr 12,3 ha signalisiert.

Nachdem im Jahr 2016 die Stadt Oberkochen eine Erweiterung des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiets abgelehnt hat, wurde ein neuer Partner gesucht. Mit der Stadt Heidenheim ist nun ein Partner gefunden und es ist die Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim“ geplant.

Eine Zusammenarbeit scheint für beide Partner sinnvoll und machbar, da die Nachfrage von Seiten der Wirtschaft bestätigt wurde und man übereingekommen ist, dass sowohl die Kosten für den Grunderwerb, das Bauplanungsrecht als auch die Erschließungskosten zur Hälfte geteilt werden. Künftige Steuereinnahmen werden zwischen der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Heidenheim ebenfalls entsprechend aufgeteilt. Voraussetzung ist ein Flächennutzungsplanverfahren und darauf aufbauend ein Bebauungsplan. Zunächst ist beabsichtigt, eine Fläche von ca. 11,5 ha auf Königsbronner Gemarkung als interkommunales Gewerbegebiet zu überplanen (siehe Sitzungsvorlage zu TOP 3).

Als Form der interkommunalen Zusammenarbeit für ein solches gemeinsames Gewerbegebiet kommt der kommunale Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Betracht. Hiernach können Gemeinden Zweckverbände bilden, um öffentliche Aufgaben, zu denen sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen. Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Königsbronn und die Stadt Heidenheim. Auch einer weiteren Gemeinde würde der Zweckverband offen stehen. Hierzu laufen bei der Erstellung der Vorlage noch Gespräche.

Von der Rechtsnatur her ist der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist eigenverantwortlich tätig. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie muss Regelungen über die Verbandsmitglieder, Aufgaben des Verbands, Namen und Sitz, Verfassung und Verwaltung, Zuständigkeiten der Organe sowie deren

Geschäftsgang, den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs, die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie die Abwicklung im Falle einer Auflösung des Verbands enthalten. Die Rechtsaufsichtsbehörde muss einen solchen Verband genehmigen, was bei Zulässigkeit des Verbands und bei einer gesetzmäßigen Verbandssatzung erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt, auf Basis des GKZ weitere Schritte zur Bildung eines Zweckverbands mit der Stadt Heidenheim und möglicherweise einer weiteren Gemeinde für ein interkommunales Gewerbegebiet vorzubereiten. Weiterhin wird empfohlen, dass die anfallenden Kosten für die vorbereitende Bauleitplanung sowie Bodenuntersuchungen mit rund 20.200 € zur Hälfte, also mit rund 10.100 € übernommen werden.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Bildung eines Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn – Heidenheim“ zwischen der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Heidenheim an der Brenz vorzubereiten
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, sich im Vorfeld der Zweckverbandsgründung anteilig an entstehenden Kosten für Bodenuntersuchungen und vorbereitender Bauleitplanung zu beteiligen.

### Finanzielle Auswirkungen

Jahr	HH-Stelle	Verfügbare Mittel (EUR)	Bedarf (EUR)		Deckung	Erläuterung
			Einmalig	Laufend		
2018	7912.7130	0	10.100		Entnahme allgemeine Rücklage	Außerplanmäßige Ausgabe für Änderungen FNP und Bodenuntersuchungen